

46. Setzt die von Amts wegen erfolgte Aufstellung eines Urteils, daß die Scheidungsklage des einen Ehegatten abweist und auf die Widerklage des andern die Scheidung der Ehe ausspricht, die Berufungsfrist auch insoweit in Lauf, als die Klage abgewiesen ist?

RPD. §§ 317, 625.

VII. Zivilsenat. Beschl. v. 2. November 1928 i. S. Ehefrau F.
(M.) w. Ehemann F. (Bekl.). VII B 45/28.

- I. Landgericht Allenstein.
- II. Oberlandesgericht Königsberg.

Aus den Gründen:

Die sofortige Beschwerde der Klägerin gegen die Verwerfung ihrer Berufung enthielt zwar die Anschrift an das Reichsgericht, ist aber beim Oberlandesgericht in Königsberg am 17. Oktober 1928 eingereicht worden. Dies genügte, um den beim Oberlandesgericht zugelassenen Rechtsanwalt Dr. K. zur Einlegung der Beschwerde für befugt zu erachten. Die Beschwerde hat danach auch als rechtzeitig eingelegt zu gelten, obwohl sie erst am 26. Oktober 1928 — nach Ablauf der Beschwerdefrist — an das Reichsgericht gelangt ist. Sie ist aber unbegründet.

Das Armenrechtsgesuch der Klägerin für die Berufungsinstanz vom 11. April 1928 ist beim Oberlandesgericht erst am 18. desl. Monats eingegangen, nachdem es ein Volksanwalt für sie unzulässigerweise beim erstinstanzlichen Gericht eingereicht und dieses das am 14. April bei ihm eingegangene Gesuch am 16. April an das Oberlandesgericht weitergeschickt hatte. Als das Gesuch dort einging, hatte das landgerichtliche Urteil vom 7. März 1928 schon die Rechtskraft beschritten, da es am 16. März 1928 den Parteivertretern von Amts wegen zugestellt worden war. Das Urteil sprach zwar die Scheidung der Ehe der Parteien nur auf die Widerklage des Mannes aus, während die Scheidungsklage der Frau abgewiesen wurde. Aber trotzdem setzte die von Amts wegen erfolgte Zustellung die Berufungsfrist auch insoweit in Lauf, als die Klage der Frau abgewiesen war. Denn für das einheitliche Urteil kam nicht etwa insoweit, als es die Scheidungsklage abwies, die Zustellung im Parteibetrieb, im übrigen aber die Zustellung von Amts wegen in Frage. Eine solche Trennung könnte für die einzelnen Teile des Urteils den Eintritt der Rechtskraft verschieden gestalten, was nicht bloß unzweckmäßig, sondern wegen der Unteilbarkeit der Entscheidung in Ehefachen auch nicht angängig wäre. Darum wirkt die Zustellung von Amts wegen für die ganze Entscheidung. . . .